



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tennisclub Interlaken besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Interlaken.

Art. 2 Zweck

Der TC Interlaken bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der TC Interlaken ist Mitglied von Swiss Tennis und von BOT (Berner Oberland Tennis). Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

2. Mitgliedschaft

A) Arten der Mitgliedschaft:

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der TC Interlaken umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- **Aktivmitglied**
- Einzelmitglied
- Ehepaar
- Student/in
- Junior/in
- Schüler/in
- IC-Gastspieler/in
- **Ehrenmitglied**
- **Passivmitglied**

Art. 5 Aktivmitglieder

Einzelmitglieder sind aktive Tennisspieler/innen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 21. Altersjahr erreichen.

Sind zwei Einzelmitglieder ein Ehepaar, haben sie Anrecht auf einen reduzierten Jahresbeitrag.

Student/innen sind aktive Tennisspieler/innen ab dem Jahr, in dem sie das 22. Altersjahr erreichen und in einer vollzeitlichen Ausbildung sind.

Junior/innen sind aktive Tennisspieler/innen ab dem Jahr, in dem sie das 17. Altersjahr erreichen bis zum Jahr, in dem sie das 21. Altersjahr erreichen.

Schüler/innen sind aktive Tennisspieler/innen bis zum Jahr in dem sie das 16. Altersjahr erreichen.

IC-Gastspieler/innen sind Mitglieder eines anderen Swiss Tennis angeschlossenen Vereins, welche in der Regel für ein Vereinsjahr eine IC-Mannschaft des TCI verstärken.

Aktivmitglieder können jederzeit Passivmitglieder werden.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Interlaken. Sie unterstützen den Club durch regelmässige Beiträge. Passivmitglieder können sich jederzeit reaktivieren, sofern sie vorher dem Club als Aktivmitglieder angehört haben.

B) Erwerb der Mitgliedschaft:

Art. 8 Aufnahme

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller, unter Beilage der Statuten, schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann Aufnahmebeschränkungen beschliessen.

Art. 9 Statuten und Reglemente

Wer in den TC Interlaken eintritt, anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

C) Rechte und Pflichten

Art. 10 Anlagennutzung

Aktivmitglieder sind im Rahmen der Reglemente und Weisungen berechtigt, die Club-Anlagen zu benützen.

Art. 11 Stimmrecht

Ehrenmitglieder und Aktivmitglieder mit Ausnahme der Schüler/innen und der IC-Gastspieler/innen sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 13 Finanzielle Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Es können Aufnahmegebühren festgelegt und verlangt werden.

D) Beendigung der Mitgliedschaft:

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem Club ist spätestens auf den Zeitpunkt der Hauptversammlung einzureichen und ist auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt hat in Form einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Club-Vermögen.

Art. 15 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied zu eröffnen.

3. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A) Die Hauptversammlung:

Art. 17 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 19 Kompetenzen der Hauptversammlung

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte (Präsident, Spiel-, Junioren- und Betriebsleiter) und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- d) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f) Revision der Statuten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 20 Anträge von Mitgliedern

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 21 Mehrheiten bei Abstimmungen

Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der stimmenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

B) Der Vorstand:

Art. 22 Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Er stellt Pflichtenhefte auf und erlässt Weisungen und Reglemente.

Art. 23 Mitglieder

Der Vorstand soll aus mindestens sieben, höchstens aber zehn Mitgliedern bestehen, nämlich:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| - Präsident/in | - Betriebsleiter/in |
| - Vizepräsident/in | - Spielleiter/in |
| - Sekretär/in | - Juniorenleiter/in |
| - Kassier/in | - Beisitzer/in |

Art. 24 Kommissionen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Art. 25 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Vertretung gegen aussen

Für den TC Interlaken zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands.

Art. 27 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst.

Art. 28 Finanzkompetenz

Der Vorstand ist berechtigt, nicht budgetierte Ausgaben zu beschliessen. Der Gesamtbetrag eines Geschäftsjahres darf 10% der Budgetausgaben nicht übersteigen.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 29 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 30 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Interlaken, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

4. Statutenrevision und Auflösung des Clubs

Art. 31 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 33 Liquidation

Über das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen entscheidet die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 26. Februar 1983 angenommen und in Kraft gesetzt. Anlässlich der Hauptversammlungen vom 23. März 2001 und vom 18. März 2005 wurden sie teilweise revidiert.

Der Präsident:
Martin Grunder

Der Vizepräsident
Peter Riesen